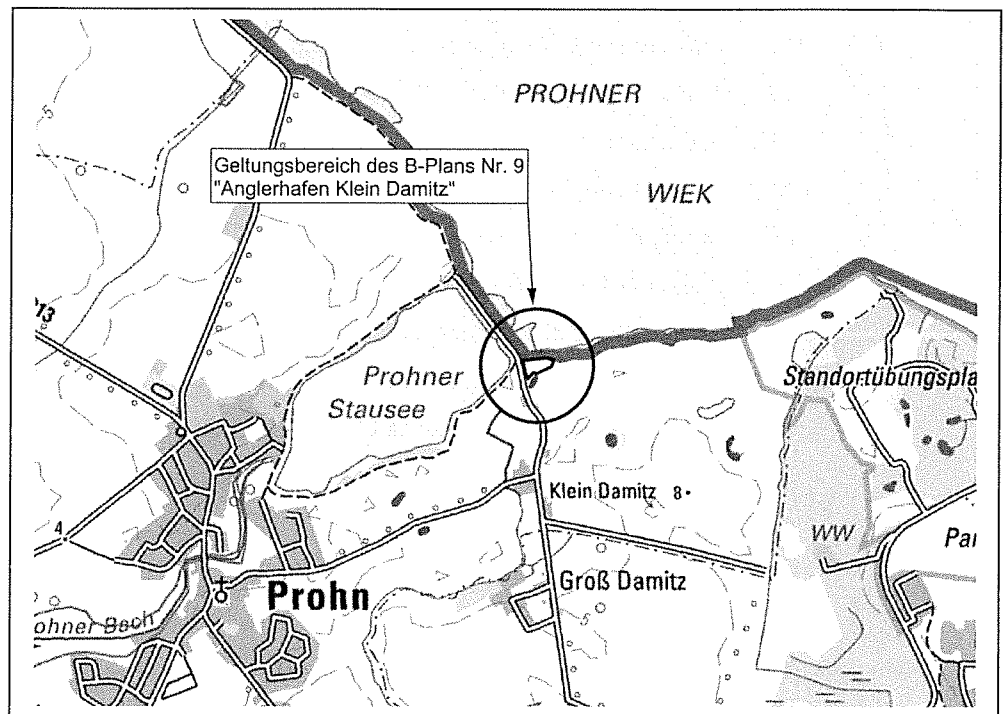

Gemeinde Prohn

Bebauungsplan Nr. 9 „Anglerhafen Klein Damitz“

Begründung
Umweltbericht
Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung



Übersichtsplan © GeoBasis-DE/M-V 2009

Auftraggeber: **Gemeinde Prohn**
Landkreis
Vorpommern-Rügen

Planung: **OLAF**
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Knieperdamm 74
18435 Stralsund
Tel.: 0 38 31 / 280 522
www.olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Geogr.
Christopher Enders

Stand: Satzungsfassung

I N H A L T

BEGRÜNDUNG - TEIL A	3
1 Einleitung	3
1.1 Vorbemerkungen	3
1.2 Anlass der Planung	3
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes.....	3
1.4 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht	3
2 Städtebauliche Ausgangssituation	4
2.1 Umgebung des Plangebietes	4
2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebiets	4
2.3 Verkehrserschließung	5
2.4 Leitungen der Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung	5
2.5 Grünflächen, Natur und Landschaft	5
2.6 Wasserflächen, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz	5
3 Ziele und Zwecke der Planung	6
4 Inhalte des Plans.....	6
4.1 Städtebauliches Entwurfskonzept	6
4.2 Flächenbilanz	6
4.3 Bauflächen	6
4.4 Wasserflächen	7
4.5 Verkehrserschließung	7
4.6 Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung.....	7
4.7 Hochwasserschutz	8
4.8 Bundeswasserstraße.....	8
4.9 Grünplanung, Natur und Landschaft	9
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	9
5.1 Nutzungen und Bebauung	9
5.2 Umweltauswirkungen.....	10
6 Abschließende Erläuterungen.....	10
6.1 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung.....	10
6.2 Rechtsgrundlagen	10
 UMWELTBERICHT - TEIL B.....	 11
1 Einleitung	11
1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	11
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13

2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	13
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	15
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	16
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
3	Artenschutzrechtliche Prüfung	16
3.1	Aufgabe und Anlass	16
3.2	Methodik	16
3.3	Kurzdarstellung der relevanten Verbote	16
3.4	Ermittlung des Prüfrelevanten Artenspektrums	17
3.5	Konfliktanalyse	20
3.6	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	20
3.7	Verwendete Quellen und Materialien	20
4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	21
4.1	Beschreibung und Bilanzierung des Eingriffs.....	21
4.2	Beschreibung und Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen.....	22
5	Zusätzliche Angaben	23
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	23
5.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	23
5.3	Zusammenfassung.....	23
NATURA 2000 VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG - TEIL C		24
1	Rechtliche Grundlagen.....	24
2	Vorhabenbeschreibung und Lage zu den Schutzgebiete	24
3	Vorhabenbedingter Eingriff	25
4	FFH Gebiet DE 1544-302 „Westrügenschende Boddenlandschaft mit Hiddensee“	25
4.1	Beschreibung des Gebietes	25
4.2	Lebensraumtypen.....	25
4.3	Bewertung der Wirkung des zu erwartenden Eingriffs auf das Schutzgebiet	26
5	EU-Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“	26
5.1	Beschreibung des Gebietes	26
5.2	Schutzziele	26
5.3	Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenforderndnis im Gebiet	26
5.4	Bewertung der Wirkung des zu erwartenden Eingriffs auf das Schutzgebiet	27
6	Wirkungsprognose auf das FFH- und Vogelschutzgebiet	27
7	Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen	28
8	Zusammenfassung	28

Begründung - Teil A

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prohn beschloss am 18.02.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Anglerhafen Klein Damitz“.

1.2 Anlass der Planung

Die Gemeinde Prohn beabsichtigt Flächen für Wochenendhäuser mit Wassersportanbindung auszuweisen. Auf dem Gelände des Anglervereins „Am Schwedenstrom in Prohn e.V.“ befinden sich mehrere Bootschuppen aus den 80er und frühen 90er Jahren, welche aufgrund der veränderten Größen der Boote, welche nicht mehr nur zum Angeln, sondern auch für Freizeitfahrten ausgelegt sind, teilweise zu klein dimensioniert sind und daher brachfallen oder nur noch als Lager genutzt werden. Diese Bootschuppen bieten sich für eine Wochenendhausnutzung an, da sie lagegünstig und erschlossen in funktionaler Einheit mit einem Sportboothafen liegen.

Die Gemeinde beabsichtigt auf diesen Flächen ein Sondergebiet „Wochenendhäuser“ auszuweisen und damit die Funktionalität der Anlage zu erhalten. Sie strebt die Möglichkeit einer Umnutzung dieser Bootschuppen zu Wochenenddomizilen an, um ein Brachfallen der Schuppen und damit einen städtebaulichen Missstand zu verhindern. In diesem Zuge sollen die Fläche des Anglerhafens Klein Damitz städtebaulich geordnet werden.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im östlichen Gemeindegebiet, nordöstlich des Hauptortes und nördlich des Ortsteils Klein Damitz am Prohner Wiek und umfasst den südlichen Teil des vorhandenen Anglerhafens. Es umfasst Teile der Flurstücke 6/11 und 6/13 der Flur 1 in der Gemarkung Klein Damitz. Der Geltungsbereich weist eine Flächengröße von 13.124 m² auf.

1.4 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern wird der Geltungsbereich als Hafen bezeichnet und liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, in einem Vorbehaltsgebiet für den Küstenschutz sowie in einem Tourismusentwicklungsgebiet. Das Vorhaben liegt innerhalb des Stadt-Umland-Raumes des Teiloberzentrums Stralsund. Nördlich schließt sich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Prohn wird das Plangebiet auf 10.100 m² als Sondergebiet „Hafen“ und auf 3.017 m² als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da dieser Bebauungsplan mit der beabsichtigten Art der Nutzung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt.

Folgende Schutzgebiete liegen in der Umgebung des Geltungsbereiches:

- Im Norden grenzt der Geltungsbereich an die Pflege- und Entwicklungszone des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (NLP 2).
- Im Osten grenzt der Geltungsbereich an das EU-Vogelschutzgebiet "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund" (DE 1542-401), nach Nordosten und Norden besteht ein Abstand von etwa 150 m und nach Westen von etwa 45 m zum EU-Vogelschutzgebiet.
- Im Osten grenzt der Geltungsbereich an das FFH-Gebiet „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302), nach Nordosten besteht ein Abstand von etwa 200 m und nach Norden von etwa 170 m.
- Im Süden und Südwesten grenzt der Geltungsbereich an das Landschaftsschutzgebiet „Vorpommersche Boddenküste“ (L 80a).
- Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebietes.

Das Plangebiet befindet sich vollständig in dem mit einem Bauverbot belegten 150m-Küstenstreifen nach § 29 NatSchAG M-V. Im Rahmen des B-Planverfahrens wird die Beantragung einer Ausnahme von den Verboten des § 29 NatSchAG M-V erforderlich, welche von der Unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.08.2014 in Aussicht gestellt wird.

Um im Zuge der beabsichtigten Entwicklung Baurecht für die bereits vorhandenen Gebäude und Nutzungen zu schaffen und um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans erforderlich, der mindestens Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen trifft.

2 Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Umgebung des Plangebietes

Südlich und östlich des Plangebietes liegen landwirtschaftliche Flächen. Im Nordosten grenzt der Geltungsbereich an die Uferzone der Prohner Wiek. Westlich liegt der Prohner Stausee. Im Norden liegen weitere Teile des Anglerhafens, die Zufahrt vom Sund zum Hafenbecken und eine Steganlage. Östlich des Hafenbeckens befinden sich Grünflächen mit Stellplätzen für Bootsanhänger. Westlich des Hafenbeckens liegen Freiflächen mit PKW-Stellplätzen und einem Kinderspielplatz.

2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebiets

Beim Plangebiet handelt es sich um die südlichen Flächen des Anglervereins „Am Schwedenstrom in Prohn e.V.“ mit einem Hafen für Sport- und Angelboote. Der Verein hat 162 Mitglieder und im gesamten Hafengebiet sind etwa 97 Bootsliegeplätze vorhanden. Das Hafenbecken zieht sich von Norden her in das Plangebiet hinein. Hier ist eine Steganlagen vorhanden. Im südlichen Bereich

liegen die Bootsschuppen mit insgesamt 55 Bootsgaragen. Die Bebauung gliedert sich hier in einen westlichen und einen östlichen Teil. Im westlichen Teil befinden sich 4 Bauten mit insgesamt 32 Bootsschuppen (ca. 8m x 4m) sowie dem Vereinsheim mit Terrasse und Sanitär- und Lagerräumen. Im östlichen Teil befinden sich zwei Bauten mit insgesamt 23 Bootsschuppen (ca. 8m x 3m) sowie ein Sanitärcontainer. Westlich verläuft der Damitzer Weg.

2.3 Verkehrserschließung

Der Anglerhafen wird über zwei Zufahrten von der Gemeindestraße „Damitzer Weg“ aus erschlossen. Im Westen besteht eine Zufahrt für zum westlichen Teil der Anlage und im Süden Westen besteht eine Zufahrt zum östlichen Teil und für den Boots An- und Abtransport.

2.4 Leitungen der Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung

Im Plangebiet sind alle Medien zur Versorgung vorhanden. Die Entsorgung der Abwässer erfolgt über eine Sammelgrube im südlichen Plangebiet. Für die Erstbrandbekämpfung sind auf dem Gelände 8 mobile Feuerlöschgeräte vorhanden. Das Löschwasser kann über das Hafenbecken bereitgestellt werden.

2.5 Grünflächen, Natur und Landschaft

Naturräumlich gehört das Gebiet zur norddeutschen Tiefebene. Es wurde von der letzten Inlandvergletscherung (Pleistozän) der Weichseleiszeit geformt und weist in Teilen Sedimente der Folgezeit (Holozän) auf. Die Landschaft ist geprägt durch die leicht wellige Struktur der Geschiebemergelrücken mit Einkerbungen durch die Schmelzwasserabflussrinnen. Das Plangebiet ist weitgehend anthropogen geprägt.

Im Südwesten wird der Geltungsbereich von einer Fichtenhecke begrenzt. Im Südosten verläuft eine Buchenhecke mit jungen Buchen und Ahornen. Im Bereich der westlichen Zufahrt stehen 4 gesetzlich geschützte Bäume, zwei Ahorne, eine Kastanie und eine Birke. Im östlichen Plangebiet steht eine Silberweide.

2.6 Wasserflächen, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz

Im Planbereich befindet sich der südliche Teil des Hafenbeckens. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebiets.

Im Geltungsbereich sind keine Anlagen des Küstenschutzes vorhanden. Gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes "Küstenschutz M-V" ist beim Eintritt eines Bemessungshochwassers (BHW) mit einem Wasserstand von 2,60 m über Normal Höhennull (NHN) zuzüglich des Wellenaufbaus zu rechnen (2,60 m NHN entsprechen 2,45 m Höhennull NH). Die Geländehöhe im Bereich der vorhandenen Bebauung beträgt 2,40 über NHN (+ - 0,10 m).

3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen in Form eines Sondergebietes „Wochenendhäuser“ für die Nutzungen der vorhandenen Bootsschuppen als Wochenenddomizil geschaffen werden. Mit den Festsetzungen des B-Plans soll lediglich der Bestand festgeschrieben werden. Der größte Teil des Hafenbetriebes findet auf den nördlich des Plangebietes liegenden Flächen statt. Daher sollen die Flächen des Geltungsbereiches mit der Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“ versehen werden und die zusätzliche Nutzung als Sportboothafen über weitergehende Festsetzungen zur Art der Nutzung gemäß § 10 Abs. 2 BauNVO geregelt werden.

4 Inhalte des Plans

4.1 Städtebauliches Entwurfskonzept

Der Bebauungsplan übernimmt das vorhandene Konzept des Anglerhafens. In den vorhandenen Gebäuden sind die Räumlichkeiten des Vereins mit Versammlungs-, Betriebs- und Sanitärräumen sowie die Bootsschuppen mit der teilweisen Nutzung als Wochenenddomizil untergebracht. Die Zufahrt erfolgt vom Damitzer Weg aus.

Die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Belange sind in der Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 BauGB und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG berücksichtigt.

4.2 Flächenbilanz

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

BauGB	Flächenart	Fläche
	Gesamtfläche	13.124 m ²
§ 9 (1) 1	Sondergebiet	11.346 m ²
§ 9 (1) 16	Wasserflächen	1.161 m ²
§ 9 (1) 11	Straßenverkehrsflächen	617 m ²

4.3 Bauflächen

4.3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen des Plangebiets werden gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“ ausgewiesen. Gemäß § 10 Abs. 2 BauNVO wird die zulässige Art der baulichen Nutzung differenziert.

Auf der als Sondergebiet „Wochenendhäuser“ gekennzeichneten Fläche sind Wochenendhäuser, Vereinsgebäude für Versammlungen und Sanitäreinrichtungen sowie Bootsschuppen zulässig.

Mit diesen Festsetzungen soll die Nutzung der Bootsschuppen als Wochenenddomizile und der Betrieb des Angler- und Sportboothafens sichergestellt werden.

4.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Grundfläche von 2.100 m² und die eingeschossige Bauweise übernimmt die Bestandssituation und soll lediglich dessen Bestand festschreiben. Zusätzlich können 1.500 m² für Flächenbefestigungen und Nebenanlagen versiegelt werden. 1.250 m² sind davon bereits versiegelt. Die zusätzlich versiegelbaren 250 m² sind für etwaige neue Terrassen vorgesehen.

4.3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

In der Planzeichnung wird nach § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt sowie nach § 10 Abs. 3 BauNVO die Zulässigkeit von Hausgruppen. Diese Festsetzungen übernehmen den Bestand. Die Lage der Baugrenzen lässt keine Erweiterung der vorhandenen Gebäude zu.

4.3.4 Örtliche Bauvorschriften

Es sind nur Flachdächer und Pultdächer mit maximal 20° Neigung zulässig. Diese Festsetzung übernimmt den Bestand. Damit soll sichergestellt werden, dass es nur zu einer rein eingeschossigen Bauweise ohne Dachgeschosse kommt.

4.4 Wasserflächen

Die Wasserfläche wird als Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Hafen“ festgesetzt. Zur Bewirtschaftung wird am östlichen Ufer ein 10m breiter Streifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten.

4.5 Verkehrserschließung

Der Anglerhafen wird über zwei Zufahrten von der Gemeindestraße „Damitzer Weg“ aus erschlossen. Im Westen besteht eine Zufahrt für zum westlichen Teil der Anlage und im Süden Westen besteht eine Zufahrt zum östlichen Teil und für den Boots An- und Abtransport. Der westlich an die Fläche des Anglervereins angrenzende Teil des Damitzer Weges wird zur Sicherstellung der Erschließung in den Geltungsbereich mit einbezogen.

4.6 Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung

4.6.1 Trinkwasserversorgung

Die Versorgung mit Frischwasser erfolgt über das vorhandene Netz der REWA Stralsund.

4.6.2 Schmutzwasserentsorgung

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über die vorhandene Sammelgrube mit 10 m³.

4.6.3 Regenwasserbeseitigung

Das Oberflächenwasser wird in das Hafenbecken eingeleitet.

4.6.4 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität erfolgt über das vorhandene Netz der E.ON edis AG.

4.6.5 Telekommunikation

Die Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikation im Festnetz erfolgt über das vorhandene Netz der Deutschen Telekom AG.

4.6.6 Löschwasserversorgung

Es wird von einem Löschwasserbedarf von 48 cbm/h ausgegangen. Für die Erstbrandbekämpfung sind auf dem Gelände 8 mobile Feuerlöschgeräte vorhanden. Das Löschwasser kann über das Hafenbecken bereitgestellt werden.

4.6.7 Abfall- und Wertstoffentsorgung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch das beauftragte Unternehmen entsprechend der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

4.7 Hochwasserschutz

Im Geltungsbereich sind keine Anlagen des Küstenschutzes vorhanden. Gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes "Küstenschutz M-V" ist beim Eintritt eines Bemessungshochwassers (BHW) mit einem Wasserstand von 2,60 m über Normal Höhennull (NHN) zuzüglich des Wellenaufbaus zu rechnen. Die Geländehöhe im Bereich der vorhandenen Bebauung beträgt 2,40 über NHN (+ - 0,10 m), Die Deckelhöhe der Sammelgrube für das Schmutzwasser beträgt 2,25 über NHN.

Folgende Hinweise werden in den Textteil des B-Planes übernommen:

Im räumlichen Geltungsbereich bestehen Gefahren durch Hochwasser sowie Seegang. Gemäß Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern beträgt das Bemessungshochwasser 2,60 über Normal Höhennull (NHN) und können Wellenhöhen von bis zu 1,5 m auftreten. Es sind ausreichende Schutzmaßnahmen für Mensch, Natur und Umwelt, Gebäude und sonstige Sachgüter zu treffen.

4.8 Bundeswasserstraße

Der Geltungsbereich grenzt an die Bundeswasserstraße Prohner Wiek Nordansteuerung Stralsund. Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 in der jetzt gültigen Fassung ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden. Darüber hinaus dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen

Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern.

4.9 Grünplanung, Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen. Als Eingriffe sind im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan diejenigen Veränderungen mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu definieren, welche durch den Bebauungsplan vorbereitet werden. Für Eingriffe die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, ist gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB kein Ausgleich erforderlich.

Über Teil A der Begründung des Bebauungsplans hinausgehende Erläuterungen zu diesem Punkt, einschließlich der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht (Teil B der Begründung) enthalten.

In den Umweltbericht wurden der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgenommen. Gemäß § 34 BNatSchG und § 21 Abs. 6 NatSchAG MV wurde eine Natura-2000 Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt (Teil C der Begründung).

4.9.1 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Im Geltungsbereich werden gesetzlich geschützte Bäume zum Erhalt festgesetzt. Dabei handelt es sich um zwei Ahorne, eine Kastanie, eine Birke und eine Silberweide. Die den Geltungsbereich eingrünenden Hecken und Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Für den erforderlichen Ausgleich werden nördlich des Geltungsbereichs Maßnahmen festgesetzt.

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Nutzungen und Bebauung

Mit den Darstellungen der Planung wird eine Veränderung bzw. Herstellung von Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich ermöglicht. Die vorliegende Planung dient unter Berücksichtigung des städtebaulichen Umfelds der Schaffung von Voraussetzungen für den Betrieb des Sportboothafens und die Nutzungen der vorhandenen Bootsschuppen als Wochenenddomizil für die Mitglieder des Anglervereins.

Es sind im Plangebiet keine Veränderungen im städtebaulichen Erscheinungsbild zu erwarten. Mit dem Bebauungsplan sind nur sehr geringe Eingriffe in die Umwelt, durch Versiegelung verbunden. Nachteilige Auswirkungen, die sich durch die Planung für die unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben können, sind derzeit nicht zu erkennen.

5.2 Umweltauswirkungen

Mit dem Bebauungsplan Nr. 9 sind keine Eingriffe in die Umwelt zu erwarten. Die Fläche ist stark durch die bisherigen Nutzungen vorgeprägt. Die Wahl des räumlichen Geltungsbereichs entspricht somit dem Grundsatz des § 1 a BauGB, sparsam mit Grund und Boden umzugehen, Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, um in Bezug auf die Schutzgüter mögliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. Die Umweltauswirkungen werden im Teil B, dem Umweltbericht, unter Anwendung der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet. Gemäß § 34 BNatSchG und § 21 Abs. 6 NatSchAG MV wurde eine Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt (Teil C).

6 Abschließende Erläuterungen

6.1 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung

Gemäß städtebaulichem Vertrag übernimmt der Vorhabenträger die Kosten der Bauleitplanung sowie Verwirklichung und Kosten der Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft Verfahrensablauf. Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

6.2 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2013 im (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geänd. durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden v. 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 30. Mai 2005
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 19. August 2010

Umweltbericht - Teil B

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Ziele und Zwecke der Planung bestehen in der Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“, um die bauplanungsrechtliche Voraussetzung die Nutzungen der vorhandenen Bootsschuppen als Wochenenddomizil zu schaffen. Mit den Festsetzungen des B-Plans soll lediglich der Bestand festgeschrieben.

1.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt im östlichen Gemeindegebiet, nordöstlich des Hauptortes und nördlich des Ortsteils Klein Damitz am Prohner Wiek. Es umfasst den südlichen Teil des Flurstücks 6/11 und einen schmalen Streifen des Flurstücks 6/13 der Flur 1 in der Gemarkung Klein Damitz. Der Geltungsbereich weist eine Flächengröße von 13.124 m² auf.

Beim Plangebiet handelt es sich um die Flächen des Anglervereins „Am Schwedenstrom in Prohn e.V.“ mit einem Hafen für Sport- und Angelboote. Der Verein hat 162 Mitglieder und es sind 97 Bootslegeplätze vorhanden. Auf dem Gelände befinden sich Bootsschuppen mit Garagen, welche teilweise für Übernachtungen zum Wochenendaufenthalt ausgebaut wurden.

1.1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Die Bauflächen des Plangebiets werden gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiet „Wochenendhäuser“ ausgewiesen. Die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Grundfläche von 2.100 m² und die eingeschossige Bauweise übernimmt die Bestandssituation und soll lediglich dessen Bestand festschreiben. Zusätzlich können 1.400 m² für Flächenbefestigungen und Nebenanlagen versiegelt werden. 1.150 m² sind bereits versiegelt oder befestigt. Damit bleiben 250 m² für eine Neuversiegelung.

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

BauGB	Flächenart	Fläche
	Gesamtfläche	13.124 m ²
§ 9 (1) 1	Sondergebiet	11.346 m ²
§ 9 (1) 16	Wasserflächen	1.161 m ²
§ 9 (1) 11	Straßenverkehrsflächen	617 m ²

1.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

Folgende für den Bebauungsplan Nr. 9 zutreffende umweltrelevante Dokumente liegen der Gemeinde Prohn vor:

- Fachgesetze: BauGB (Baugesetzbuch), BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), LNatAG M-V (Landesnaturschutzgesetz), WHG (Wasserhaushaltsgesetz),
- Fachpläne: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV), Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP MV), Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP), Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP), Flächennutzungsplan der Gemeinde Prohn
- Angaben zu Schutzgebieten: Gebiete „Natura 2000“ (nach europäischem Recht) gemäß FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie (einschließlich Nachmeldung), Naturschutzgebiete

1.1.5 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Folgende Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms betreffen den Geltungsbereich des Bebauungsplans:

- Der Geltungsbereich liegt in einem Vorbehaltsgebiet für den Küstenschutz.
- Der Geltungsbereich liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.
- Der Geltungsbereich liegt in einem Tourismusentwicklungsgebiet.
- Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Stadt-Umland-Raumes des Teioberzentrums Stralsund.
- Nördlich schließt sich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege an.

1.1.6 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern

Die Gemeinde Prohn wird der Landschaftszone Ostseeküstenland und der Großlandschaft 20 Vorpommersche Lehmplatten zugeordnet. Landschaftseinheit 200 Lehmplatten nördlich der Peene.

1.1.7 Flächennutzungsplan der Gemeinde Prohn

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Prohn wird das Plangebiet auf 10.100 m² als Sondergebiet „Hafen“ und auf 2.400 m² als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

1.1.8 Schutzgebiete und sonstige Schutzkategorien

Folgende Schutzgebiete liegen in der Umgebung des Geltungsbereiches:

- Im Norden grenzt der Geltungsbereich an die Pflege- und Entwicklungszone des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ (NLP 2).
- Im Osten grenzt der Geltungsbereich an das EU-Vogelschutzgebiet "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund" (DE 1542-401), nach Nordosten und Norden besteht ein Abstand von etwa 150 m und nach Westen von etwa 45 m.

- Im Osten grenzt der Geltungsbereich an das FFH-Gebiet „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302), nach Nordosten besteht ein Abstand von etwa 200 m und nach Norden von etwa 170 m.
- Im Süden und Südwesten grenzt der Geltungsbereich an das Landschaftsschutzgebiet „Vorpommersche Boddenküste“ (L 80a).
- Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebietes.

1.1.9 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet (siehe hierzu Punkte 2.1 bis 2.3 des Umweltberichts).

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Dieser Grundsatz wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Es wird lediglich der Bestand gesichert.

1.1.10 Naturschutzausführungsgesetz M-V

Das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23.02.2010 verweist auf die im Bundesnaturschutzgesetz formulierten Grundsätze des Naturschutzes. Diesen Grundsätzen wird im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich vollständig in dem mit einem Bauverbot belegten 150m-Küstenstreifen nach § 29 NatSchAG M-V. Im Rahmen des B-Planverfahrens wird die Beantragung einer Ausnahme von den Verboten des § 29 NatSchAG M-V erforderlich, welche von der Unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 04.08.2014 in Aussicht gestellt wurde.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf deren Wechselwirkungen.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte und die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z. B. durch Lärm, Staub- und Geruchsimmissionen sowie durch Veränderungen des Landschaftsbildes, sprich visuelle Beeinträchtigungen hervorgerufen.

Bewertung:

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Vorhabens, welches lediglich eine Nutzungserweiterung der bestehenden Gebäude für den Anglerverein ermöglichen soll und aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur nächstliegenden Bebauung von 80 m ist durch die geplante Nutzung keine Beeinträchtigung zu erwarten. Da im Hafen keine Segelboote, sondern lediglich kleinere Anglerboote liegen, sind auch von dieser bereits vorhandenen Nutzung keine Auswirkungen zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird im Artenschutzrechtliche Fachbeitrag näher betrachtet.

Zusammenfassend lässt sich für das Plangebiet feststellen, dass die vorkommenden Arten aufgrund existierender gleichartiger Nutzungen durch die zukünftige Planung nicht beeinträchtigt werden.

2.1.3 Gesetzlich geschützte Bäume

Im Plangebiet kommen gemäß § 18 NatSchAG-MV geschützte Bäume vor. Diese sind von dem Vorhaben nicht betroffen und werden zum Erhalt festgesetzt.

2.1.4 Schutzgut Boden

Das Plangebiet gehört vom Naturraum her zur norddeutschen Tiefebene. Es wurde von der letzten Inlandvergletscherung (Pleistozän) der Weichseleiszeit geformt und weist in Teilen Sedimente der Folgezeit (Holozän), wie z.B. die Niedermoortorfe, auf. Die an der Küste gelegene Landschaft ist geprägt durch die leicht wellige Struktur der Geschiebemergelrücken mit Einkerbungen durch Schmelzwasserabflussrinnen. Der Geltungsbereich liegt im Gebiet der Lehme/Tieflehme und ist grundwasserbestimmt und/oder staunass, zu > 40% hydromorph. Die oberen Bodenschichten wurden im Bereich der vorhandenen Bebauung anthropogen verändert.

Bewertung:

Schutzwürdige Bodentypen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Im Planbereich befindet sich das Hafenbecken und Teile der Hafenzufahrt von der Prohner Wiek.

Für die Hafeneinfahrt und die erforderliche Fahrrinne existiert eine Genehmigung des Nationalparkamtes. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebiets.

Bewertung:

Das Schutzgut Wasser ist von den Planungen nicht betroffen.

2.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt im Jahresmittel bei 7,9 °C bis 8,1 °C und somit im mittleren Bereich der hier üblichen Temperaturen (7,6 °C - 8,5 °C). Die Jahresniederschlagsmenge beträgt ca. 600 mm. Es besteht eine relativ hohe Windneigung mit mittleren bis hohen Windgeschwindigkeiten.

Bewertung:

Durch die geplante Nutzung wird das lokale Kleinklima nicht beeinträchtigt.

2.1.7 Schutzgut Landschaft- und Ortsbild

Das Plangebiet hat eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbildpotential. Es liegt in einem störungsfreien Landschaftsraum.

Bewertung:

Mit der Überplanung und Festschreibung des bereits vorhandenen Anglerhafens ist keine Beeinträchtigung für das Landschaft- und Ortsbild gegeben.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen sind keine Bodendenkmale vorhanden. Folgender Hinweis wird übernommen:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen neu entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es ist keine Änderung des Umweltzustandes zu erwarten, da durch die Planung lediglich die Nutzung der Bootsschuppen zum Wochenendaufenthalt zulässig wird.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Rückgang der Nutzungsintensität zu rechnen, da eine Nutzung der östlichen Bootsschuppen nur noch als Bootsschuppen und nicht mehr zum Wochenendaufenthalt möglich wäre.

2.2.3 Wechselwirkungen

Bei der Umsetzung der Planung wird es kaum zu Wechselwirkungen im Beziehungsgeflecht zwischen Boden, Flora und Fauna geben, da es nur zu einer geringen Neuversiegelung kommt. Die Nutzungsintensität des Geländes wird sich möglicherweise leicht erhöhen, ist aber für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter vernachlässigbar.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Geltungsbereich werden gesetzlich geschützte Bäume zum Erhalt festgesetzt. Dabei handelt es sich um zwei Ahorne, eine Kastanie, eine Birke und eine Silberweide. Die den Geltungsbereich eingrünenden Hecken und Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt. Für den erforderlichen Ausgleich werden im nördlichen Teil des Geltungsbereichs Maßnahmen festgesetzt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die Fläche erschlossen ist und die Planung nur die Nutzung der vorhandenen Bausubstanz vorsieht, sind anderweitige Planungsalternativen nicht sinnvoll.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Aufgabe und Anlass

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist zu prüfen, in wieweit durch die festgesetzte Art und Weiser der Nutzung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG vorbereitet wird.

3.2 Methodik

Auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und einer Potentialabschätzung wird eine Relevanzprüfung vorgenommen. Für die betroffenen Arten wird auf der gleichen Grundlage eine Konfliktanalyse durchgeführt und gegebenenfalls der entsprechende Verbotstatbestand benannt. Soweit erforderlich, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Es werden bei der Prüfung die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt. Die Charakteristik des Plangebietes und das Planungsvorhaben werden in den Punkten 2 und 4 der Begründung beschrieben.

3.3 Kurzdarstellung der relevanten Verbote

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen

der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzung- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung des Vorhabens in der Regel betriebsbedingt signifikant erhöht. Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und es ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden.

3.4 Ermittlung des Prüfrelevanten Artenspektrums

Säugetiere

Das Vorhabengebiet ist potentieller Lebensraum folgender Arten:

- Fischotter (*Lutra lutra*)

Fledermäuse

In dem vorhandenen Bootsschuppen können folgende gebäudebewohnenden Fledermausarten vorkommen:

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes konnten die genannten Arten nicht direkt nachgewiesen werden.

Das Vorhabengebiet ist potentiell Nahrungshabitat für folgende Fledermausarten:

- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Amphibien

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Fische

Das Vorhabengebiet ist potentieller Lebensraum des Nordseeschnäpels (*Coregonus oxyrinchus*). Die Art ist im gesamten Ostseeinzugsgebiet verbreitet und wird an der deutschen Ostseeküste als Ostseeschnäpel bezeichnet. Diese Populationen sind nach aktueller Lage jedoch nur im Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet und werden daher keiner Relevanzprüfung unterzogen.

Käfer

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Libellen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten vorkommen. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhabengebiet ist potentieller Lebensraum von Wasser- und Meeresvögeln. Folgende Arten können vorkommen:

- Heringsmöwe (*Larus fuscus*)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- Silbermöwe (*Larus argentatus*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Sturmmöwe (*Larus canus*)

Das Plangebiet ist potentieller Lebensraum von Gehölz- und Gebäudebrütern. Folgende Arten können das Plangebiet besiedeln:

- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

3.5 Konfliktanalyse

Säugetiere

Durch den Betrieb eines Sportboot- und Anglerhafens wird in den Lebensraum des Fischotters eingegriffen. Die Flächen sind allerdings durch den Hafetrieb bereits vorbelastet. Da es in Bezug auf den Hafetrieb keine Änderungen gibt, sind auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Biotope sind im direkten Umfeld großflächig vorhanden. Es liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor.

Fledermäuse

Das Nahrungshabitat bleibt für die Fledermäuse vollständig erhalten. Eventuelle Wochenstuben können in den Dächern der Schuppen vorhanden sein, wurden aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen. Ein Ausbau der Dächer ist nicht möglich, daher ist eine Beeinträchtigung eventueller Wochenstuben nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden. Es liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor.

Vögel

Es werden keine neuen Flächen durch das Vorhaben beansprucht. Der Geltungsbereich ist durch die vorhandenen Nutzungen bereits vorbelastet. Die Biotope sind im direkten Umfeld großflächig vorhanden. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt. Eventuelle Nester können in den Dächern der Schuppen vorhanden sein, wurden aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen. Ein Ausbau der Dächer ist nicht möglich, daher ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden. Es liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor.

3.6 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vor Beginn der Arbeiten am Gebäudebestand ist dieser auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Bei einem Fledermausvorkommen im Dachbereich sind die Arbeiten von Ende September bis Ende März durchzuführen.

Bei den hausbewohnenden Vögeln ist darauf zu achten, dass belegte Nester während der Arbeiten nicht zerstört werden. Für Mehlschwalben und Hausrotschwanz können gegebenenfalls Nisthilfen an der Gebäudefassade angebracht werden.

3.7 Verwendete Quellen und Materialien

LUNG M-V (2010), Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen

Bundesnaturschutzgesetz (2009), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl 2009 Nr. 51 S.2542)

4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

4.1 Beschreibung und Bilanzierung des Eingriffs

Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen. Für Eingriffe die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, ist gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB kein Ausgleich erforderlich.

Tabelle 1: Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen

Biotoptyp M-V	Biotoptyp	Fläche m ²	Regenerations- fähigkeit	Rote Liste Biotoptypen BRD	Status in M-V ²
2.3.3	Baumhecke aus Buchen und Ahornen	161	3	3	§
13.1.1	Buchenhecke	646	1 - 2	-	-
13.2	Siedlungshecke aus Fichten	310	1	-	-
13.3.2	Artenarmer Zierrasen	7.288	-	-	-
13.3.4	Vollversiegelte Terrassen / Bootslagerplätze	508	-	-	-
14.5.4	Bootsschuppen / Sanitärcontainer	1.792	-	-	-
14.7.3	Teilversiegelter Wirtschaftsweg	641	-	-	-
14.7.12	Hafenanlage	1.161	-	-	-
Summe Fläche		12.507			

² Anmerkung: § gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 LNatG M-V

Mit den Festsetzungen des B-Plans wird der Bestand festgeschrieben. Es ist lediglich eine zusätzlich Versiegelung für Nebenanlagen, im Speziellen für Terrassen, von 250 m² zulässig. Die betroffenen Flächen sind als Artenarmer Zierrasen (13.3.2.) mit regelmäßiger Mahd zu bewerten (siehe Biotoptypenkartierung). Aufgrund der Vollversiegelung kommt ein Kompensationsfaktor von 1,5 zum Tragen. Aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung wird für den Freiraumbeeinträchtigungsgrad ein Korrekturfaktor von 0,75 angesetzt.

Tabelle 2: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biototyp	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationsfaktor + Faktor Versiegelung	Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
13.3.2	Artenarmer Zierrasen	250	1	1,5 (1+0,5)	0,75	281
Fläche gesamt		250				
Summe Flächenäquivalent für Biotopbeseitigung mit Totalverlust						281

Von einem Totalverlust sind 250 m² Biotopfläche mit einem Flächenäquivalent von **281** Werteinheiten betroffen.

Die Nutzung des Anglerhafens wird nach Abschluss der Planung dem Bestandszustand entsprechen, lediglich eine geringe Erhöhung der Anzahl der Personen auf dem Gelände ist zu erwarten, so dass für die Schutzgebiete keine Störung der angrenzende Lebensräume und ihrer Fauna zu erwarten ist. Es wird lediglich der Bestand, baubedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten. Die Anlagen des Anglerhafens werden nach Abschluss der Planung dem Bestandszustand entsprechen, so dass für die Schutzgebiete keine Störung der angrenzende Lebensräume und ihrer Fauna zu erwarten ist. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch den Unterhaltungsweg ist nicht gegeben. Ein Funktionsverlust liegt nicht vor, auch mittelbare Beeinträchtigungen sind nicht absehbar.

Tabelle 3: Flächenäquivalent der Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent für Kompensation
Weidengebüsch	235	2,0	2,0	0,6	282
Summe Flächenäquivalent für Biotope der Kompensationsmaßnahmen					282

Einem Flächenäquivalent für das Kompensationserfordernis von **281** Werteinheiten steht ein Flächenäquivalent der Kompensationsmaßnahmen in Höhe von **282** Werteinheiten gegenüber.

4.2 Beschreibung und Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen

Nördlich des Geltungsbereiches wird auf 235 m² ein Weidengebüsch gepflanzt und auf Dauer erhalten. Die Ausgleichsmaßnahme wird mit dem Faktor 2 bewertet. Östlich an die Fläche

angrenzend liegt das Hafenbecken und südlich befindet sich ein Bootslagerplatz, es wird daher für den Freiraumbeeinträchtigungsgrad ein Leistungsfaktor von 0,6 angesetzt.

Die Fläche ist mit Sträuchern 60/80 zu bepflanzen. Folgende heimischen Gehölze sind zu verwenden: Grau-Weide (*Salix cinerea*) 20%, Sal-Weide (*Salix caprea*) 20%, Ohr-Weide (*Salix aurita*) 20%, Korb-Weide (*Salix viminalis*) 20%, Lavendel-Weide (*Salix eleagnos*) 20%

Der Pflanzabstand beträgt einen Meter, die Fläche ist einzuzäunen und eine dreijährige Entwicklungspflege ist durchzuführen.

Zur Sicherung der Kompensationsfläche wird eine beschränkte Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage folgender Planungen, Untersuchungen und Gutachten durchgeführt:

- Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern 2010
- Umweltkartenportal Mecklenburg-Vorpommern
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Prohn

5.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Planungen zu rechnen ist, wird kein Monitoring durchgeführt.

5.3 Zusammenfassung

Mit der Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen die Nutzungen der vorhandenen Bootsschuppen als Wochenenddomizil für die Mitglieder des Anglervereins und für den Betrieb des Sportboothafens geschaffen werden. Mit der geplanten Nutzung sind geringe Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine Beeinträchtigungen geschützter Arten zu erwarten.

Die Begründung wird gebilligt.

Prohn, den 02.11.2016



(Bürgermeister)

Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung - Teil C

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 BNatSchG (2009) und § 21 Abs. 6 NatSchAG MV (2010) ist ein Vorhaben, dass auf ein Natura 2000 Gebiet wirkt, auf seine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften hin zu überprüfen.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG) haben zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.

Das Umweltministeriums, das Wirtschaftsministerium, das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und das Ministerium für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat in dem gemeinsamen Erlass „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16. Juli 2002, geändert durch Erlass vom 31. August 2004 (AmtsBl. M-V 2005 S. 95), unter Punkt 7.2.1 festgesetzt, dass Vorhaben, die in der Anlage 5 Fallgruppe B I aufgelistet sind, in der Regel keine Beeinträchtigung für Natura 2000-Gebiete darstellen. Das geplante Vorhaben entspricht Punkt 3 der Fallgruppe B I „Nutzungsänderungen im vorhandenen Gebäudebestand im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB außerhalb von Natura 2000-Gebieten, soweit es sich nicht um Anlagen i. S. d. §§ 4 und 22 BImSchG oder wasserrechtlich zu genehmigende Vorhaben handelt“.

In diesen Fällen kann in einer vereinfachten Prüfung festgestellt werden, inwieweit das Vorhaben auf die Natura 2000 Gebiete wirkt. Mit der vorliegenden Verträglichkeitsvorprüfung wird diesem nachgekommen.

2 Vorhabenbeschreibung und Lage zu den Schutzgebieten

Mit der Planung soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung in Form eines Sondergebietes „Hafen und Wochenendhäuser“ für den Betrieb des Sportboothafens und die Nutzungen der vorhandenen Bootsschuppen als Wochenenddomizil geschaffen werden. Mit den Festsetzungen des B-Plans soll lediglich der Bestand festgeschrieben werden und eine Nutzungsänderung bezüglich der Bootsschuppen zulässig werden.

Der Geltungsbereich grenzt im Osten an das FFH-Gebiet „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302), nach Nordosten besteht ein Abstand von etwa 200 m und nach Norden von etwa 170 m.

Im Osten grenzt der Geltungsbereich an das EU-Vogelschutzgebiet "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund" (DE 1542-401), nach Nordosten und Norden besteht ein Abstand von etwa 150 m und nach Westen von etwa 45 m.

3 Vorhabenbedingter Eingriff

Die Überplanung der Fläche erfolgt zur Nutzungsänderung von bereits seit Jahrzehnten vorhandenen Bootsschuppen als Wochenendquartier für die Vereinsmitglieder des Anglervereins.

Eingriffe als Totalverlust finden nur in sehr geringem Umfang statt. Ein Funktionsverlust findet nicht statt. Es wird lediglich der Bestand festgeschrieben. Bezüglich der Bootsschuppen wird eine Nutzung als Wochenenddomizil zulässig.

4 FFH Gebiet DE 1544-302 „Westrügensch Boddenlandschaft mit Hiddensee“

4.1 Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“. Charakteristischer Ausschnitt der westrügensch Boddenlandschaft mit komplexer Ausstattung von verschiedenen Küstenbiotoptypen in typischer Abfolge und unterschiedlicher Exposition charakterisieren das Gebiet.

4.2 Lebensraumtypen

Für die Umgebung des Geltungsbereiches sind folgende Lebensraumtypen relevant:

Erhaltungszustand: gut

1160 Fläche große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen)

Die Flachwasserzonen der Ostsee, insbesondere die Bodden und Haffs. Je nach Gebiet kommen unterschiedliche Substrate vor (Hart-/Weichsubstrate), vegetationsfrei oder mit Seegraswiesen.

Der Lebensraumtyp grenzt im Osten mittelbar und im Norden direkt an den Geltungsbereich.

Erhaltungszustand: durchschnittlich

1330 Atlantische Salzwiesen

Das Salzgrünland der Ostseeküste liegt oberhalb der Mittelwasserlinie der Ostsee (Subtyp: Salzgrünland des Supralitorals der Ostsee). Es wird entscheidend durch Brackwasserüberflutungen bei Hochwasserereignissen geprägt und ist durch eine Vielzahl von salztoleranten Pflanzenarten der Salzwiesen gekennzeichnet. Charakteristisch sind eine leichte Reliefierung sowie gewundene Priele und Röten mit zurückbleibendem Brackwasser, die auch phasenweise austrocknen können. Einbezogen werden alle von Hochfluten erfassten Grünlandbereiche mit salzbeeinflusster Vegetation. Auch kleinere vegetationsfreie Stellen (Priele und Röten) sowie Auflassungsstadien der Salzwiesen (Hochstaudenfluren, Röhrichte) gehören zum Lebensraumtyp.

Der Lebensraumtyp grenzt im Osten und Nordosten an den Geltungsbereich.

4.3 Bewertung der Wirkung des zu erwartenden Eingriffs auf das Schutzgebiet

Die Planung dient der Legalisierung einer Nutzung, die bereits seit den 80er Jahren vorliegt. Mit dem Planvorhaben kommt es zu keinem zusätzlichen Eingriff. Aufgrund des Planvorhabens sind keine Störungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

5 EU-Vogelschutzgebiet DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“

5.1 Beschreibung des Gebietes

Die Grenze des EU Vogelschutzgebietes verläuft östlich des Geltungsbereiches entlang der Küstenlinie, umläuft den Geltungsbereich nördlich und verläuft dann entlang des Südufers des Prohner Stausees ins Landesinnere. Die Flächen überlagern sich teilweise mit dem unter Punkt 4 beschriebenen FFH-Gebietes. Das Vogelschutzgebiet umfasst insgesamt eine Größe von 86.413 ha. Kennzeichnend ist die Küstenlandschaft, die aus einer Vielzahl eng miteinander verzahnter Landschaftselemente besteht. Dazu zählen: Inseln Nehrungen, Haken Strandwälle, kleine Wieken, Riffe, Windwatten, große Flachgewässer, Strandseen, Steilküsten, Flachküsten. Die auf den angrenzenden Grundmoränenplatten liegenden Grünland- und Ackerflächen sowie großflächigen Niedermoore fungieren als Nahrungsflächen für herbivore Groß- und Watvögel.

5.2 Schutzziele

Die Schutzerfordernisse des europäischen Vogelschutzgebietes liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungsarmer Bereiche als Lebensraum für Brut- und Rastvögel.

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere durch:

- Stellnetzfischerei,
- Störung durch un gelenkte touristische Aktivitäten auf dem Wasser,
- Wasservogeljagd,
- Nutzungsaufgabe, insbesondere auf Salzgrasland,
- unangepasste landwirtschaftliche Nutzung.

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine der oben genannten Störungen zu erwarten.

5.3 Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenerefordernis im Gebiet nördlich und östlich des Geltungsbereichs

Vogelarten, die im Datenblatt zum EU-Vogelschutzgebiet aufgeführt sind werden eingeteilt in Brutvögel und Zug- bzw. Rastvögel. Für die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind folgende Arten relevant:

Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer	Lebensraumelemente
	Kranich (<i>Grus grus</i>)	Störungsarme seichte Bodden, mit Sandbänken und landseitig gelegenen störungsarmen Bereichen
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	Störungsarme Boddeninseln, Salzgrünland, Flachwasserbereiche
	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	Störungsarme Flachwasserbereiche, Boddengewässer, Sundische Wiesen
	Odinshühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>)	Salzgrünland
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)		Störungsarmes Salzgrünland, Sundische Wiesen, Feucht-, Nassgrünlandbereiche oder temp. versumpfte Bereiche
Spießente (<i>Anas acuta</i>)		Störungsarmes deckungsreiches Salzgrünland

5.4 Bewertung der Wirkung des zu erwartenden Eingriffs auf das Schutzgebiet

Die Planung dient der Legalisierung einer Nutzung, die bereits seit den 80er Jahren vorliegt. Mit dem Planvorhaben kommt es zu keinem zusätzlichen Eingriff. Aufgrund des Planvorhabens sind keine Störungen für das FFH-Gebiet zu erwarten.

6 Wirkungsprognose auf das FFH- und Vogelschutzgebiet

6.1.1 Anlagenbedingte Wirkungen

Die Anlagen des Anglerhafens werden nach Abschluss der Planung dem Bestandszustand entsprechen, so dass für die Schutzgebiete keine Störung der angrenzende Lebensräume und ihrer Fauna zu erwarten ist.

Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch den Unterhaltungsweg ist nicht gegeben.

6.1.2 Betriebsbedingte Wirkungen

Die Nutzung des Anglerhafens wird nach Abschluss der Planung dem Bestandszustand entsprechen, lediglich eine geringe Erhöhung der Anzahl der Personen auf dem Gelände ist zu erwarten, so dass für die Schutzgebiete keine Störung der angrenzende Lebensräume und ihrer Fauna zu erwarten ist.

6.1.3 Baubedingte Wirkungen

Durch die Planung wird lediglich der Bestand festgeschrieben. Baubedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

6.1.4 Zusammenfassende Darstellung

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu keinen anlagen-, betriebs- und baubedingten Störungen. Die Schutzziele der Natura 2000 Gebiete werden nicht beeinträchtigt.

7 Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen

Die Schutzziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Es werden keine Maßnahmen festgesetzt.

8 Zusammenfassung

Durch die Planung soll eine Nutzungsänderung der vorhandenen Bootschuppen ermöglicht werden. Aus der Planung ergeben sich keine Bauvorhaben. Insgesamt kann das Planungsvorhaben so bewertet werden, dass es durch die Planung zu keinen Beeinträchtigungen der Arten und Lebensräume des FFH-Gebietes 1542-302 sowie der Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 1542-402 kommen wird. Es ist somit keine Verträglichkeitshauptprüfung erforderlich.

